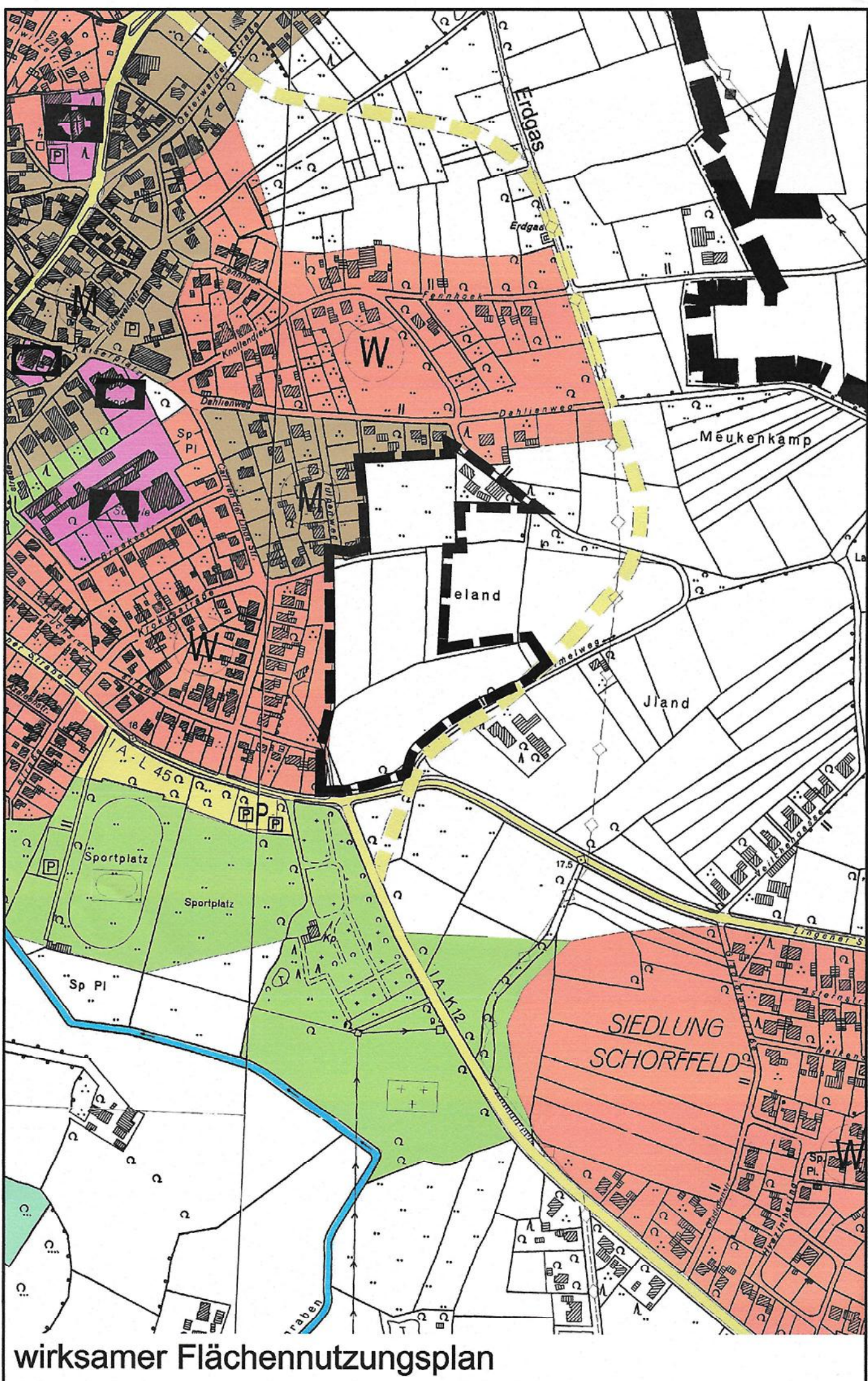


23. Änderung des Flächennutzungsplanes



wirksamer Flächennutzungsplan

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

| | |
|---|--|
| Art der baulichen Nutzung (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO) | |
| | Wohnbaufläche |
| Sonstige Planzeichen | |
| | Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes |

**PRÄAMBEL
UND AUSFERTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus diese Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Neuenhaus, den 18.02.2020

J. Dörflinger
Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neuenhaus, den 25.02.2020

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Dörflinger

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 10.01.2018 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neuenhaus, den 25.02.2020

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Dörflinger

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 dem Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat/haben vom 27.09.2019 bis 28.10.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Neuenhaus, den 25.02.2020

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Dörflinger

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Begründung in seiner Sitzung am 18.02.2020 beschlossen.

Neuenhaus, den 25.02.2020

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Dörflinger

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch § 6 BauGB genehmigt. kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Neuenhaus, den

Landkreis Grafschaft Bentheim
.....
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am (Az.:) beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neuenhaus, den

Der Samtgemeindebürgermeister
.....

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 18.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am 18.06.2020 wirksam geworden.

Neuenhaus, den 18.06.2020

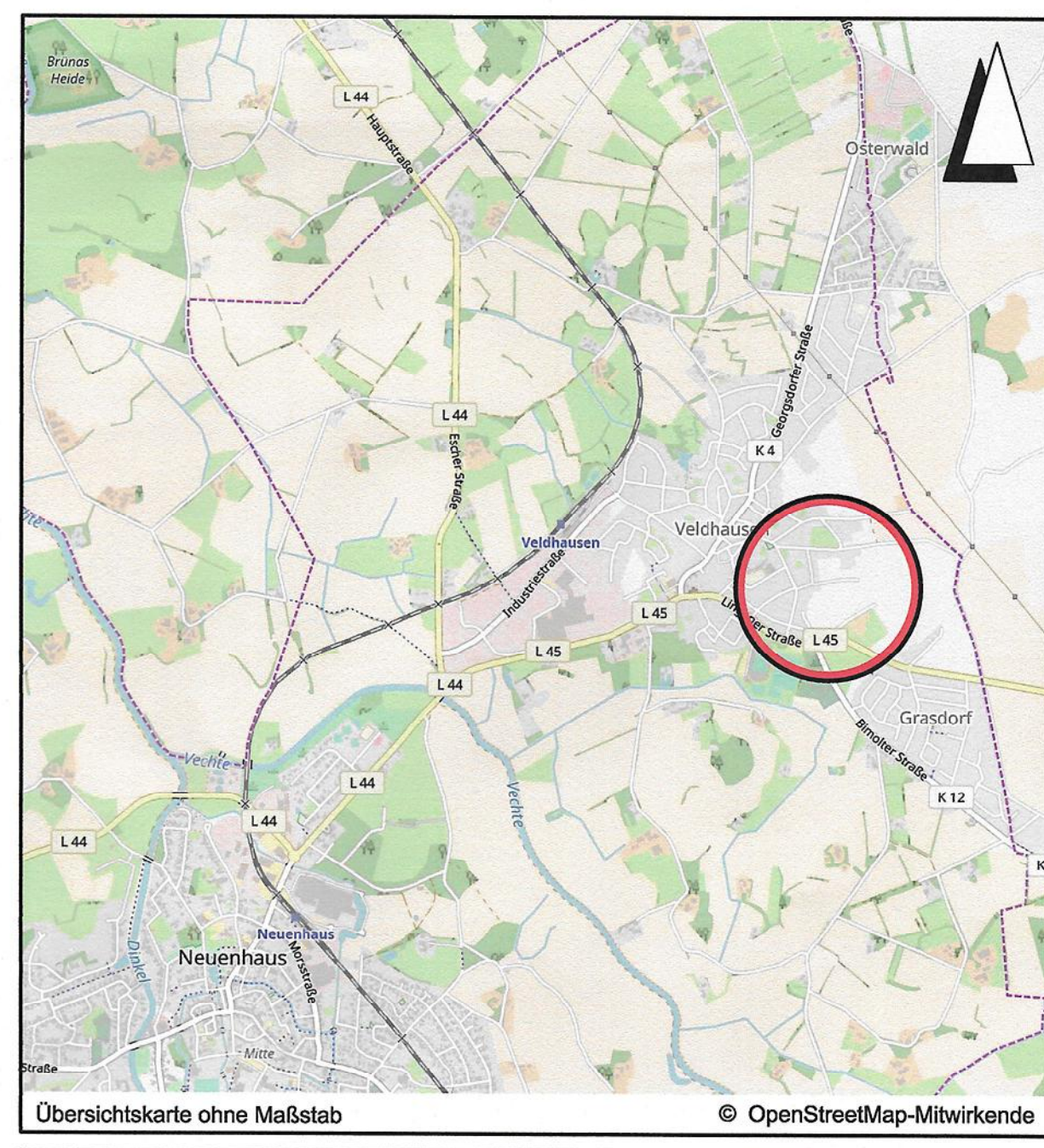
Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Dörflinger

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Gemäß § 215 BauGB werden damit entsprechende Mängel unbeachtlich.

Neuenhaus, den

Der Samtgemeindebürgermeister
.....



Übersichtskarte ohne Maßstab © OpenStreetMap-Mitwirkende
Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

| | | |
|--|---------------------|---------|
| Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/890-0 • Fax 05407/890-88 gez. ppa. Desmarowitz | Datum | Zeichen |
| | bearbeitet 2020-02 | Gr |
| | gezeichnet 2020-02 | Hd |
| | geprüft 2020-02 | Gr |
| Wallenhorst, 2020-02-18 | freigegeben 2020-02 | Dw |

Plan-Nummer: H:\NHS\216456\PLAENE\BP\bp_inp-23aen_01_Ur-Abschrift.dwg(Abschrift)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
(i.d.F. der Neubekanntmachung 2005)
SAMTGEMEINDE NEUENHAUS
Landkreis Grafschaft Bentheim
23. Änderung

ABSCHRIFT

Maßstab 1 : 5.000